



Förderverein der 139. Grundschule

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der 139. Grundschule Dresden“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 01169 Dresden.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07.)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Durchführung von Maßnahmen zum Nutzen der Schüler der 139. Grundschule – auch solcher kultureller Art – die im Aufgabenbereich einer Grundschule förderungswürdig sind sowie die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler der 139. Grundschule verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft und Einkünfte

Dem Verein können als Mitglieder angehören: – Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften soweit diese rechtsfähig sind oder sonst die Fähigkeit haben, Mitglied eines Vereins zu sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, freiwilligen Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus: den Beiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, den Erträgen des Vereinsvermögens und freiwilligen Zuwendungen einzelner Personen. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12 €. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Nach erfolgter Aufnahme ist der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen. Über Veränderungen der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

(2) Vorstand im Sinne des BGB §26 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Förderverein in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein allein.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen berufen.

(4) Zu Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter sowie ein Vertreter des Elternrates eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, zu versenden.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes- und der Jahresabrechnung
 - c) Bericht der Kassenprüfer und deren Entlastung
 - d) Wahl von zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - f) Protokolle und Beschlüsse werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und Schriftführer beurkundet.
 - g) die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/4 der Mitglieder des Vereins oder 2/3 der Vorstandschaft für erforderlich gehalten (unter Angabe des Grundes) wird.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 7

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.03.2015